

stets für allem euch recommendirt und anbefohlen seyn lassen wollet. Signatum ꝛc.

(L. S.)

IV.

CUM TITULO.

Semnach ich vernommen / daß der Chur
N. N. General = Major N. N. euch in
euerm anvertrauten Posto dergestalt aufgefor-
dert / daß ihr entweder den Ort gänglich quitti-
ren / oder aber ihn neben euch darinn logiren las-
sen sollet.

Wann ich aber sothane irrasonable Zumus-
tung bey ieziger Beschaffenheit auf keine manir
practicabel befinde ; Als wird euch hiermit
ernstlich injungirt und anbefohlen / bemeldten
General = Major | N. N. mit discretion abzu-
weisen. Im Fall er aber in der Güte und
Glimpf sich keines Wegs persuadiren lassen/
sondern mit Gewalt auf euch dringen / und aus
euerm anvertrauten Posto heraus bringen wol-
te ; So solt ihr hinwieder Gewalt mit Gewalt
stetren / und euch samt euren Knechten viel lieber
den Hals brechen laße / als den Ort schändlicher
Weise abtreten. Wornach ihr euch zu achten /
und euer devoir, allermassen ich nicht zweifle/
treus